

THESEN

zum Referat von Generalstaatsanwalt Klaus Pflieger, Stuttgart

1. Das deutsche Strafverfahren und mit ihm das verfassungsrechtliche Gebot der effektiven Strafverfolgung haben sich bewährt. Dies gilt gerade auch für das Ermittlungsverfahren und insbesondere für die Pflicht der Ermittlungsbehörden, die Wahrheit zu erforschen; von einem „geheimen Inquisitionsverfahren“ ohne selbständige rechtsstaatliche Sicherungen kann keine Rede sein.
2. Grundsätzliche Änderungen oder gar ein „Paradigmenwechsel“ im Ermittlungsverfahren sind deshalb nicht angezeigt. Korrekturen dürfen allenfalls zu einer Vereinfachung, Beschleunigung, Entlastung, besseren Verständlichkeit oder größeren Akzeptanz des Strafverfahrens führen. Inakzeptabel sind Änderungen, welche die Erforschung der materiellen Wahrheit erschweren oder das Strafverfahren verzögern würden.
3. Die Effektivität der Strafverfolgung hängt maßgeblich von den Rechten und Pflichten der am Ermittlungsverfahren Beteiligten ab. Eine Verschiebung der bisherigen Koordinaten eines austarierten Systems zugunsten des Beschuldigten und seines Verteidigers würde die bisherige Balance verändern und damit zu einer Beeinträchtigung der Strafverfolgung führen. Auch im Sinne des Opferschutzes dürfen dem Beschuldigten und seinem Verteidiger keine zusätzlichen Möglichkeiten eingeräumt werden, ein Strafverfahren zu sabotieren oder in die Länge zu ziehen.
4. Die Forderung nach einer „Partizipation im Ermittlungsverfahren“ geht zu Unrecht davon aus, dass die bisherigen Rechte des Beschuldigten und seines Verteidigers defizitär seien. Vielmehr würde ein weiterer Ausbau der Beschuldigten- und Verteidigerbefugnisse zu einer defizitären Strafverfolgung führen.
5. Eine „Waffengleichheit“ zwischen Verteidigung und Staatsanwaltschaft ist mit deren unterschiedlichen Aufgabenstellung nicht in Einklang zu bringen, weil der Verteidiger die Interessen seines Mandanten einseitig vertritt, der Staatsanwalt hingegen sowohl belastende also auch entlastende Umstände ermittelt.
6. Die unter dem Stichwort Asymmetrie der Vernehmung beklagte „Heimlichkeit der Vernehmungen durch Polizei und Staatsanwaltschaft“ ist kein unvertretbarer Vorteil der Ermittlungsbehörden, sondern lediglich der Versuch, den in der heimlichen Tatbegehung liegenden Informationsvorsprung aufzuholen.
7. Verstärkte Anwesenheitsrechte des Verteidigers sind abzulehnen. Der Beschuldigte ist bei polizeilichen Vernehmungen durch sein Aussageverweigerungsrecht ausreichend geschützt. Bei Zeugenvernehmungen würde die Anwesenheit des Verteidigers zu einer enormen Verlängerung und Zusatzbelastung des Ermittlungsverfahrens, aber zu keiner nennenswerten Abkürzung der Hauptverhandlung führen. Bei der Vernehmung von Verletzten steht vor allem der Opferschutz entgegen; solche Vernehmungen würden für das Tatopfer noch belastender, wenn Verhörspersonen teilnehmen, die einseitig die Interessen des Beschuldigten vertreten.
8. Ein Akteneinsichtsrecht, das über die bisherige Regelung des § 147 StPO hinausginge, würde zu nicht vertretbaren Verzögerungen führen. Sachgerecht erscheint jedoch, dass für die gerichtliche Entscheidung nach § 147 Abs. 5 StPO der Ermittlungsrichter am Ort der Staatsanwaltschaft zuständig ist.
9. Begrüßt wird eine Zuständigkeitskonzentration beim Ermittlungsrichter für alle gerichtlichen Erstentscheidungen bis zur Anklageerhebung; er sollte am Sitz der Staatsanwaltschaft angesiedelt sein.
10. Ein über § 163 a Abs. 2 StPO hinausgehendes formelles und mit gerichtlicher Kontrolle versehenes Beweisantragsrecht des Verteidigers im Ermittlungsverfahren ist nicht notwendig; insoweit ist der effiziente Beschwerdeweg innerhalb der Staatsanwaltschaften ausreichend.
11. Eine Ausdehnung der notwendigen Verteidigung ist nur insoweit vertretbar, als jedem Beschuldigten, der sich drei Monate in Untersuchungshaft befindet, von Amts wegen ein Verteidiger beigeordnet werden sollte. Sachgerecht erscheint, dass die Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren den vom Beschuldigten gewünschten Verteidiger bestellen kann.
12. Inakzeptabel ist die Forderung, jeden Verstoß gegen Rechte der Verteidigung mit einem Beweisverwertungsverbot zu ahnden. Dies würde dem Gebot der materiellen Wahrheitsfindung zuwider laufen.

13. Die Stärkung konsensualer Elemente im Strafverfahren ist grundsätzlich zu begrüßen. Ein Konsens ist aber durch Freiwilligkeit geprägt und bereits bei geltender Gesetzeslage möglich. Er kann gesetzlich nicht erzwungen werden.
14. Nicht in Betracht kommt ein „konsensbedingt abgekürztes Verfahren“, das dem bewährten Strafbefehlsverfahren in jeder Hinsicht unterlegen wäre.
15. Überlegenswert erscheint ein – das Gericht allerdings nicht bindendes – Unstreitigstellen von Sachverhalten durch eine Erklärung von Verteidigung und Staatsanwaltschaft mit der Folge, dass das Gericht hierüber nicht verhandeln muss.
16. Es besteht keine Veranlassung, die Opportunitätsentscheidungen gemäß §§ 153, 153 a StPO zu erschweren – sei es durch die Schaffung von Regelkriterien, sei es durch eine Ausdehnung der gerichtlichen Überprüfung. Gleiches gilt für die geforderte Einführung eines Einstellungserzwingungsverfahrens.
17. Das Verhältnis zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei sollte unter Einschaltung einer Expertengruppe beider Ressorts und unter Beachtung folgender Kriterien reformiert werden:
 - eine eigene Strafverfolgungskompetenz der Polizei scheidet aus;
 - Polizei und Staatsanwaltschaft arbeiten „auf Augenhöhe“ miteinander, ohne dass die Entscheidungskompetenz der Staatsanwaltschaft in Frage steht;
 - die polizeilichen Berichtspflichten gegenüber der Staatsanwaltschaft sind behutsam auf geeignete Fälle zu erweitern.
18. Eine möglichst weitgehende Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaften ist unerlässlich. Dazu gehört die Beschränkung des „externen“ Weisungsrechts auf Anweisungen genereller Art und die Abschaffung des politischen Beamten im staatsanwaltschaftlichen Bereich.